

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan für das Gewann "Im Rindfleischgrund"  
in Offenburg.

I. Allgemeines

Der Gemeinderat beschloß am 15.V.1959, gemäß § 3 des Badischen Ortsstraßengesetzes in der Fassung von 30.X.1936, für das Gewann "Im Rindfleischgrund" einen Bebauungsplan aufzustellen. Das Regierungspräsidium Südbaden hat diesen Bebauungsplan am 22.VII.1959 Nr. I D/24/0221/215 genehmigt.

Im Verlaufe des Bodenordnungsverfahrens mußte der Bebauungsplan in Übereinstimmung mit dem Flächennutzungsplan nach Osten hin erweitert werden. Der Gemeinderat beschloß die Erweiterung des Bebauungsplanes am 22.VII.1960. Durch Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes vom 23.VI.1960 ist die Aufstellung des Bebauungsplanes "Im Rindfleischgrund" entsprechend § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 durchzuführen.

II. Art des Baugebietes und Bauweise

Bei dem Baugebiet handelt es sich um ein reines Wohngebiet, bestehend aus freistehenden eingeschossigen Einfamilienhäusern. Der Ausbau des Dachgeschosses zu Wohnungen ist nicht zulässig. Soweit, durch die Hanglage bedingt, im Untergeschoß Wohnräume untergebracht werden können, ist dies gestattet.

III. Kosten

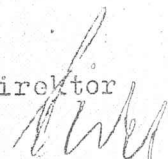
Die überschläglich ermittelten Kosten, welche der Gemeinde durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen voraussichtlich entstehen, betragen 1.138.000,-- DM.

IV. Beabsichtigte Maßnahmen

Der Bebauungsplan bildet die Grundlage zur Erschließung der unbebauten Grundstücke und zu dem damit notwendig gewordenen Bodenordnungsverfahren.

Offenburg, den 20. Februar 1964

Baudirektor



Ba